

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza -Festlegung eines Sperrgebietes-

Auf Grund der §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes i.V.m. den §§ 18, 21 und 48 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Im Kreis Stormarn ist in der Gemeinde Tangstedt am 20.12.2012 niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtyps H5N3 amtlich festgestellt worden.

Es wird um den Seuchenbestand das Gebiet mit einem Radius von einem Kilometer als **Sperrgebiet** festgelegt. Das Sperrgebiet erstreckt sich mit den Grenzen wie folgt:

In Tangstedt ab der Landesgrenze zu Hamburg der B 432 (Segeberger Chaussee) Richtung Nordosten folgend bis zum Fluss Mühlenau. Dem Flusslauf in südöstlicher Richtung folgend bis zur Brücke der Wulksfelder Dorfstraße. Von dort die direkte Verbindung (Luftlinie) Richtung Osten zur Ecke Wulksfelder Weg/ Rader Weg. Den Rader Weg weiter Richtung Südosten bis zur Landesgrenze zu Hamburg. Die Landesgrenze Richtung Westen entlang bis zur B 432 (Segeberger Chaussee).

Gemäß § 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Sperrgebiet folgende Schutzmaßnahmen:

1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes zu reinigen und zu desinfizieren;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Gemäß § 49 Geflügelpest-VO kann ich Ausnahmen von § 48 Abs. 4 Nrn. 1 und 7 genehmigen.

Im besonderen öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der vorstehenden Maßnahmen angeordnet.

**Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

In der Gemeinde Tangstedt ist niedrigpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtypen H5N3 (Influenzavirus) durch virologische Untersuchung bei gehaltenen Vögeln nachgewiesen worden. Untersuchung: Landeslabor Schleswig-Holstein, Befundmitteilung, Eingangs-Nr.: 12 15000-R 583 vom 18.12.2012, Bestätigung der Untersuchung durch Nationales Referenzlabor Friedrich-Löffler-Institut, Greifswald-Insel Riems, Reg.-Nr.: R 1656-1702/12, Eingang hier: 20.12.2012, 14.00 Uhr.

Ist niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß und § 48 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-VO das Gebiet um den Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 berücksichtigt.

Bei der niedrigpathogene aviäre Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen gegen die getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden ist.

Da die Maßnahme zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Tierhalters an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

**Hinweise:**

- Jeder Verdacht der Erkrankung von Geflügel im Sperrbezirk ist mir als zuständige Behörde sofort zu melden.
- Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den obigen Ziffern dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden. Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer amtlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommensenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe eingelegt werden.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Kreis Stormarn –Der Landrat –  
Fachdienst Recht und Veterinärwesen**  
Im Auftrage  
gez. Rehberg

Bad Oldesloe, 20.12.2012